

Garagenordnung

der

**Garagengemeinschaft
Leipzig Mockau-Ost e.V.**

Vierzehn-Bäume-Weg 8
04357 Leipzig

(Stand 24.10.2019)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	3
2. Nutzung, Erhaltung, Pflege	3
3. Kontrollmaßnahmen	5
4. Anlagencharakter	6
5. Schlussbestimmungen	6

1. Allgemeines

Die Garagenordnung regelt ergänzend zur „Sächsischen Garagenverordnung“ sowie in Verbindung mit :

- der Vereinssatzung
- der Geschäftsordnung
- der Finanzordnung
- der Wahlordnung

die Rechte und Pflichten der Garagennutzer.

1.1 Die Garagenordnung beschreibt die für den gesamten Garagenkomplex geltenden Bestimmungen des Brandschutzes, der Straßenverkehrsordnung sowie sonstiger Bestimmungen in Form von Mindestanforderungen an die Verhaltensweise der Garagennutzer zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit. Sie definiert die von allen Garagennutzern einzuhaltenden Maßnahmen und bestimmt gleichzeitig den Grad der Verstöße bei Missachtung der Vorschriften.

1.2 Die Ordnung legt in Verbindung mit dem Absatz 1 alle durchzuführenden Maßnahmen zur Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen fest.

1.3 Zum Garagenkomplex gehören :

- alle Reihengaragen als privater Nutzungsanteil,
- die Hof- und Vereinsflächen,
- die Wasserversorgungssysteme,
- die Entwässerungssysteme,
- Einzäunung, Tor- und Sicherheitseinrichtungen,
- alle vorgelagerten Freiflächen einschl. Bepflanzungen und Begrünungen
- die Sanitäreinrichtungen,
- die Funktionsräume und –einrichtungen,
- die Brandschutzeinrichtungen.

Diese Anlagen sind, außer den Garagen, gemeinschaftlich genutzte Vereinseinrichtungen.

2. Nutzung, Erhaltung, Pflege

2.1 An den Grundmaßen sowie der Grundausstattung der Garagen als auch an den Vereinseinrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Ausnahmen kann der Vorstand der Garagengemeinschaft Leipzig Mockau-Ost e.V. nach entsprechendem schriftlichen Antrag bestätigen. Die Bestätigung kann der Vorstand mit der Erfüllung von Auflagen verbinden. Sonstige bauliche Veränderungen bedürfen der vorherigen Antragstellung über die jeweilige Hofleitung an den Vorstand, dessen Entscheidung verbindlich ist.

Das gilt insbesondere für das Auswechseln von Garagentoren. Für die Erneuerung eines Schwingtores wird die Verwendung von Schwingtoren mit durchgehend senkrechter Sicke (z.B. Hörmann-Tore) in der einheitlichen RAL-Farbe der jeweiligen Garagenreihe zur Auflage gemacht.

Ein Holzflügel tor kann auch durch ein Schwingtor wie oben beschrieben ersetzt werden.

Zu widerhandlungen stellen **gro be** Verstöße dar.

- 2.2 Die gesetzlichen Mindestforderungen für Elektroanlagen sind strikt einzuhalten. Eingriffe vor sowie an den Zählereinrichtungen sind verboten. Erforderliche Reparaturen daran sind nur befugten Personen gestattet. Veränderungen an der E-Anlage innerhalb der Garage ab Zählereinrichtung sind zu beantragen und durch den Vorstand zu bestätigen. Zu widerhandlungen stellen **gro be** Verstöße dar.
- 2.3 Garagennutzer mit einem durchschnittlichen Eigenverbrauch an E-Energie von mehr als 50 KWh sind verpflichtet, jährlich ihren Verbrauch eigenverantwortlich anzuzeigen und abzurechnen. Die Organisation und Durchführung der Erfassung des E-Verbrauchs aller übrigen Mitglieder legen die Hofleitungen der Garagengemeinschaft Leipzig Mockau-Ost e.V. fest.
- 2.4 Die Garagennutzer sind nicht berechtigt, Gemeinschaftseinrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zweckentfremdet zu nutzen. Bei Zu widerhandlungen ist Schaden- und Aufwendungsersatz durch den Schadensverursacher zu leisten. Delikte dieser Art stellen **gro be** Verstöße dar.
- 2.5 Die Garagennutzer sind verpflichtet pro Jahr 5 Stunden an Eigenleistungen termingerecht und zusammenhängend zu erbringen. Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der jährlichen Arbeitseinsätze sind die Hofleiter und die Einsatzleiter. Den organisatorischen Ablauf der Arbeitseinsätze gestaltet jede Hofleitung eigenständig. Die Leistungsbewertung /-abrechnung ist Aufgabe der jeweiligen Hofleitung.
- 2.6 Die Arbeitsleistungen werden ausschließlich im Zusammenhang mit den für den Garagenhof oder des Vereins notwendigen Arbeiten und Aufgaben erbracht. Eine finanzielle Abgeltung ist entsprechend der Vereinssatzung möglich und bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres zu erbringen. Grundlage der Arbeitsleistungen bilden die abgestimmten Arbeitspläne der einzelnen Garagenhöfe mit den darin aufgerufenen und geregelten Einzelleistungen.
- 2.7 Alle Garagennutzer sind darüber hinaus verpflichtet, Pflege- und Instandsetzungsarbeiten an der von ihm genutzten Garage, einschließlich des Tores durchzuführen, sofern keine anderen internen Hofregelungen existieren. Ausgenommen hiervon ist die gesamte Elektroinstallation.

Die äußere Farbgebung der Garagen ist reihenweise einheitlich zu gestalten. Putzmauerwerk ist auszubessern und mit weißem Anstrich zu versehen. Garagentore sind reihenweise ebenfalls farblich einheitlich zu gestalten (blau: RAL Nr. 5012, grün: RAL Nr. 6002 für Hof 2, grün: RAL Nr. 6010 für Hof 3, braun: RAL Nr. 8024).

- 2.8 Dachinstandsetzungsarbeiten werden nur als Gemeinschaftsleistungen und im Auftrag der jeweiligen Hofleitung von Fachfirmen ausgeführt. Gleiches gilt für Arbeiten an der Außenfassade.
- 2.9 Jeder Garagennutzer ist zur strikten Einhaltung der Grundsätze für Ordnung, Sauberkeit und Brandschutz verpflichtet. Eine zweckentfremdete gewerbliche Nutzung der Garage ist nicht gestattet.
- 2.10 Alle Garagennutzer sind verpflichtet, im Winter vor den von ihnen genutzten Garagen die Schneeberäumung vorzunehmen. Der Zuweg im Bereich der Hof Tore und zu den Gemeinschaftseinrichtungen wird vom Winterdienst des jeweiligen Hofes beräumt und abgestumpft. Die Einläufe im Fahrbereich sind schnee- und eisfrei zu halten.
- 2.11 Das Befahren der Garagenhöfe mit einem LKW über 1,5 t Achslast ist verboten. Ausnahmen bilden notwendige Materiallieferungen, die dem Zweck der Werterhaltung der Garagenhöfe dienen. Auf dem gesamten Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Geschwindigkeitsregelungen sind einzuhalten.
- 2.12 Die Flächen vor den Garagen sind von den Garagennutzern sauber zu halten. Das Waschen von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen und Felgen ist auf dem gesamten Garagenkomplex strengstens verboten. Ebenso das Verkippen bzw. Entsorgen von Reinigungs- und Lösungsmitteln, Chemikalien, Ölen und Emulsionen auf dem Garagengelände oder in die Kanalisation. Zuwiderhandlungen gelten als **grober** Verstoß.
- 2.13 Die Entsorgung von Altöl, Ölbehältnissen, Reifen, Batterien, sowie allen anderen Abfällen hat jeder Garagennutzer auf gesetzlicher Basis selbst vorzunehmen.
- 2.14 Die Anwendung von Trennschleifern (wegen des Funkenflugs) an metallischen Werkstoffen, offenem Feuer, Schweißen aller Art oder anderer thermischer Verfahren innerhalb und außerhalb der Garagen ist verboten. Zuwiderhandlungen gelten als **grober** Verstoß. Ausnahmen bilden notwendige Arbeiten an Vereinseinrichtungen, die unter Aufsicht des Vorstandes oder der jeweiligen Hofleitung unter Einhaltung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen vorgenommen werden.
- 2.15 In den Garagen besteht absolutes Rauchverbot.
- 2.16 Maximal zulässige Lagermengen brennbarer Flüssigkeiten in Garagen :
- max. 20 Liter Benzin oder Dieselkraftstoff
 - sonstige brennbare Flüssigkeiten bis max. 5 Liter
- Die Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten gelagert werden, müssen fest verschlossen und bruchsicher sein. Gebrauchte Putz- und Reinigungsmittel sind unter Beachtung der Lagerverträglichkeit in geschlossenen, nicht brennbaren Behältern aufzubewahren.
- 2.17 Die Sanitäreinrichtungen sind stets sauber zu halten. Die mutwillige Beschmutzung, Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung der Sanitärgeräte gelten als **grober** Verstoß.

- 2.18 Das Abstellen von Kfz innerhalb des Garagenkomplexes außerhalb der Garagen ist grundsätzlich nicht gestattet.
Eine Zuwiderhandlung gilt als **grober** Verstoß. Die Garagengemeinschaft Leipzig Mockau-Ost e.V. ist außerdem berechtigt, das Fahrzeug ohne zusätzliche Ankündigung auf Kosten seines Besitzers vom Vereinsgelände entfernen zu lassen.

3. Kontrollmaßnahmen

Mit besonderer Kontrollvollmacht sind ausgestattet :

- die Mitarbeiter der Gruppe Ordnung und Sicherheit
- die Organe des Vereins

Die personelle Zusammensetzung ist den Aushängen zu entnehmen.

4. Anlagencharakter

- 4.1 Das Gelände der Garagengemeinschaft Leipzig Mockau-Ost e.V. gilt als geschlossene Garagen-Großanlage. Sie ist verschlossen zu halten, um anderen Personen, die nicht zum Verein gehören und auch keine Nutzungsrechte an Garagen besitzen, den unberechtigten Zutritt zum Gelände zu verwehren.

Die Schlüssel und Fernbedienungen für die Schließanlagen sind durch die Garagennutzer sorgfältig und sicher aufzubewahren und zu nutzen. Eine Überlassung von Schlüsseln oder Fernbedienungen durch die Garagennutzer an Dritte bzw. nicht zum Verein gehörenden Personen ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen gelten als **grober Verstoß**.

Die mutwillige Beschädigung, Außerkraftsetzung oder Entfernung von Schließeinrichtungen, der Video-Überwachungsanlagen oder Einrichtungen der Waschanlagen gelten als **grober** Verstoß.

Gleiches gilt für die mutwillige Beschädigung oder Beschmutzung von Gebäuden und anderen Einrichtungen des Verein, sowie der dazugehörigen Außenanlagen.

- 4.2 Jeder Garagennutzer ist verpflichtet, die von ihm genutzte Garage gegen unbefugten Zutritt wirksam zu schützen.
Festgestellte Schäden durch Fremdeinwirkungen an den Garagentoren sind eigenständig zur Anzeige zu bringen und den Hofleitern sowie der Gruppe Ordnung und Sicherheit zu melden.

5. Schlussbestimmungen

Die Garagenordnung kann auf Vorschlag der Vereinsorgane bzw. des Vorstandes ergänzt oder geändert werden.

*Diese Garagenordnung wurde am
24.10.2019 durch Vorstandsbeschluss
aktualisiert*